

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten David Stoop (DIE LINKE) vom 23.11.21

und Antwort des Senats

Betr.: Europäische Staatsanwaltschaft: Wie ist der Stand in Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Lange wurde darüber gestritten, jetzt ist sie endlich da: Die unabhängige und dezentrale Europäische Staatsanwaltschaft mit Sitz in Luxemburg jagt seit dem 1. Juni 2021 im Auftrag des europäischen Steuerzahlers Wirtschafts- und Finanzkriminelle – in Deutschland gleich an fünf Standorten. Hamburg ist auch darunter. 91 delegierte Staatsanwälte bearbeiten bis dato Fälle mit einer addierten Schadenssumme von 4,5 Milliarden Euro. Der erste Fall kam aus Deutschland, bei dem ein groß angelegter Umsatzsteuerbetrug aufgedeckt werden konnte (siehe „WirtschaftsWoche“ 46, 12.11.21, Seiten 30 bis 31). Das System dahinter ist ähnlich skandalös wie die Cum-Ex-Geschäfte: „Beim Mehrwertsteuerbetrug werden einfach Rechnungen über angebliche Lieferungen von Waren oder vor allem Dienstleistungen mit Herstellungskosten von 1,50 erstellt. Die Gauner lassen sich dann Umsatzsteuer zurückerstatten, die niemals in einem anderen Land gezahlt wurde“, so der Vizechef der EU-Staatsanwaltschaft („WirtschaftsWoche“ 46, Seite 30). Anfällig für solche Geschäfte sind vor allem Länder und Städte mit Häfen und vielen Flughäfen. Deutsche Behörden sind verpflichtet, solche Fälle an die EU-Staatsanwaltschaft zu melden, was allerdings bei bereits bestehenden Fällen recht schwierig werden könnte, denn in den Datenbanken der deutschen Staatsanwaltschaften ist eine automatische Suchabfrage nicht möglich!

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft findet ihre Grundlage in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (im Folgenden: EUSTa-Verordnung). Der Ausführung dieser EUSTa-Verordnung auf nationaler Ebene dient das Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz (EUSTaG) vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648).

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist gemäß Artikel 4 beziehungsweise 22 und 23 EUSTa-Verordnung für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 (sogenannte PIF-Richtlinie: „Protection des intérêts financiers“) in ihrer Umsetzung in nationales Recht festgelegt sind. Darunter fallen etwa Subventionsbetrug, Korruption, grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug oder Straftaten nach dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844). Dabei ist die Europäische Staatsanwaltschaft in der Regel nur für Straftaten mit einem geschätzten Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union in Höhe von mindestens 10.000 Euro (Ausnahmen in Artikel 25 Absatz 2 EUSTa-Verordnung) und bei Straftaten aus Mehrwertsteuerbetrugssystemen ab einem Gesamtschaden von mindestens 10 Millionen Euro (Artikel 22 Absatz 1

Satz 2 EUStA-Verordnung) zuständig. In zeitlicher Hinsicht besteht gemäß Artikel 120 Absatz 2 Unterabsatz 1 EUStA-Verordnung eine Zuständigkeit in Bezug auf alle sogenannten PIF-Straftaten, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, also nach dem 20. November 2017 begangen wurden.

Die zentrale Dienststelle der Europäischen Staatsanwaltschaft in Luxemburg wird von der Europäischen Generalstaatsanwältin geleitet. Zudem haben dort die Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (eine Person pro beteiligtem Mitgliedstaat) ihren Dienstsitz. Die Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen in erster Linie die Aufsicht über die Verfahren im „eigenen“ Mitgliedstaat. Zusammen bilden sie mit der Europäischen Generalstaatsanwältin das „Kollegium“ nach Artikel 9 EUStA-Verordnung und die „Ständigen Kammern“ nach Artikel 10 EUStA-Verordnung. Das Kollegium nimmt eine Reihe von Verwaltungsaufgaben wahr. Die Kammern üben interne Aufsichtsfunktionen aus und sind in den Ermittlungsverfahren grundsätzlich für die Abschlussentscheidungen zuständig.

Auf dezentraler Ebene obliegen den in den Mitgliedstaaten tätigen, sogenannten Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (vergleiche Artikel 13 EUStA-Verordnung) die Ermittlungen sowie gegebenenfalls die Anklageerhebung und -vertretung vor den nach nationalem Recht zuständigen Gerichten. Hat die Europäische Staatsanwaltschaft etwa nach der Verdachtsmeldung einer nationalen Behörde im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 EUStA-Verordnung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet (Artikel 26 EUStA-Verordnung) oder hat sie im Wege der Evokation ein nationales Ermittlungsverfahren übernommen (Artikel 27 EUStA-Verordnung), üben in Deutschland die konkret mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäß § 142b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) das Amt der Staatsanwaltschaft aus. Sie haben damit grundsätzlich die gleichen Befugnisse wie nationale Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und können sich bei ihren Ermittlungen insbesondere auch der Unterstützung durch die deutschen Polizei- und Finanzbehörden bedienen. Die deutschen Vorschriften über das strafrechtliche Verfahren, insbesondere die Strafprozessordnung, das GVG, das Jugendgerichtsgesetz und die Abgabenordnung sind anzuwenden, soweit nicht in der EUStA-Verordnung oder im Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Bei den für Deutschland ernannten elf Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten handelt es sich um (Ober-)Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus verschiedenen Ländern und eine Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof. Sie sind nach Artikel 96 Absatz 6 Satz 1 EUStA-Verordnung als Sonderberaterinnen und -berater gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt. Deutschland hat sich im Einvernehmen mit der Europäischen Staatsanwaltschaft entschieden, die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf fünf Dienstsitze zu verteilen. Außer Berlin, Frankfurt am Main, Köln und München zählt auch Hamburg zu diesen Standorten (www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/15130034/2021-05-31-bjv-europaeische-staatsanwaltschaft-nimmt-arbeit-in-hamburg-auf/).

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit. Nach Artikel 6 EUStA-Verordnung darf sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten Weisungen von Personen außerhalb der Europäische Staatsanwaltschaft, von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union weder einholen noch entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union haben diese Unabhängigkeit zu achten. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist lediglich dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission für ihre allgemeinen Tätigkeiten rechenschaftspflichtig und gibt Jahresberichte nach Artikel 7 EUStA-Verordnung heraus. Diese Unabhängigkeit wird auf nationaler Ebene unter anderem durch § 5 EUStAG abgesichert. Danach sind die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in dieser Eigenschaft ausschließlich den Weisungen und der Aufsicht nach Maßgabe der EUStA-Verordnung unterstellt. Die §§ 144 bis 147 GVG sind insoweit nicht anzuwenden. Dementsprechend steht weder der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg noch der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ein Recht zur Aufsicht und Leitung zu.

Daher liegen die Tätigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft außerhalb des Kontrollrechts der Hamburgischen Bürgerschaft. Dennoch wurde der Europäischen Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit sieht sie sich jedoch gehindert, Stellungnahmen über eine Regierung eines Mitgliedstaates im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage abzugeben.

Sofern die Fragen im Folgenden also Anzahl, Gegenstand und Schadenssummen der Ermittlungen am Hamburger Standort oder die interne Zuständigkeits- beziehungsweise Geschäftsverteilung der Europäischen Staatsanwaltschaft berühren, wird von einer Beantwortung abgesehen. Entsprechende Auskünfte obliegen ausschließlich der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *In wie vielen Fällen von Betrug und Korruption hat die Europäische Staatsanwaltschaft seit Einrichtung des Hamburger Standorts am 1. Juni 2021 Ermittlungen aufgenommen? Bitte auflisten nach Art des Delikts, Ort und Datum.*

Frage 2: *Wie hoch ist die durch kriminelle Aktivitäten in Bezug auf Steuerbetrug und Korruption entstandene Schadenssumme für den Hamburger Standort? Wenn es noch keine konkreten Zahlen gibt, wie hoch schätzt der Senat das Volumen?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen verweist der Senat auf die Pressearbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, etwa zu einem vom Standort in München aus geführten Verfahren, an dessen Ermittlungen auch die Steuerfahndung Hamburg beteiligt war, vergleiche Pressemitteilung vom 4. November 2021, abrufbar über die Homepage der Europäischen Staatsanwaltschaft (<https://www.eppo.europa.eu>).

Frage 3: *Wie viele Mitarbeiter:innen arbeiten am Hamburger Standort (VZÄ)? Aus welchen Quellen und mit welchen Finanzmitteln ist der Hamburger Standort der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgestattet?*

Antwort zu Frage 3:

In Hamburg arbeiten eine Delegierte Europäische Staatsanwältin und ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt. Außerdem ist derzeit eine Justizsekretärin mit einem Vollzeitäquivalent von 1,0 ausschließlich für die Europäische Staatsanwaltschaft tätig. Im Übrigen ist die Europäische Staatsanwaltschaft an den Geschäftsbetrieb der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg angebunden (Postumlauf, Wachtmeister, IT-Service et cetera).

Die Bezüge der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden gemäß Artikel 91 Absatz 4 EUStA-Verordnung aus dem Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft finanziert. Die konkreten Beschäftigungsbedingungen sind von der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 114 Buchstabe c EUStA-Verordnung beschlossen und auf ihrer Homepage veröffentlicht worden.

Gemäß Artikel 96 Absatz 6 Satz 3 der EUStA-Verordnung stellen die zuständigen nationalen Behörden den Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Ressourcen und die Ausrüstung zur Verfügung, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Nach Erwägungsgrund 113 der EUStA-Verordnung sind damit Büro und Sekretariat umfasst. Demnach werden die für Serviceleistungen zur Verfügung gestellten Arbeitskapazitäten im Volumen einer Arbeitnehmer- beziehungsweise Beamtenstelle sowie die am Hamburger Standort vorzunehmende dezentrale Arbeitsplatzausstattung einschließlich der IT-Hardware aus dem Hamburger Haushalt finanziert. Dies gilt auch für den Teil der Hard- und Software, der für die Anbindung an das zentrale Fallbearbeitungssystem der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist und vom IT-Dienstleister der nordrhein-westfälischen Justiz zentral beschafft und an die jeweiligen Standorte geliefert worden ist.

Soweit die durch die konkreten Ermittlungen entstehenden Kosten gemäß Artikel 91 Absatz 5 EUStA-Verordnung von den Mitgliedstaaten zu tragen sind, tritt Hamburg derzeit in Vorleistung, soweit es die am Hamburger Standort geführten Verfahren betrifft. Die Verhandlungen über eine Verwaltungsvereinbarung zur Beteiligung aller Länder und des Bundes an diesen Verfahrenskosten sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 4: *Ist der Hamburger Standort auf bestimmte Arten von Wirtschafts- und/oder Finanzkriminalität spezialisiert?*

Wenn ja, welche?

Antwort zu Frage 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie ist die digitale Ausstattung der Hamburger Justiz generell? Ist eine automatisierte Suchabfrage aus digitalen Akten möglich? Sofern eine solche Abfrage nicht möglich ist, was sind die Gründe hierfür? Gibt es Pläne, eine automatisierte Abfrage zu ermöglichen? Bis wann werden diese realisiert und wie gewährleistet Hamburg derzeit die effiziente Weiterleitung von Verdachtsfällen im Bereich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität an die Europäische Staatsanwaltschaft?*

Antwort zu Frage 5:

Die digitale Ausstattung der Hamburger Justiz orientiert sich an den jeweiligen Anforderungen der unterschiedlichen Verfahrensbereiche und Funktionsgruppen. Hierzu zählt eine flächendeckende Bereitstellung moderner Hardwarekomponenten für die verschiedenartigen Arbeitsplätze (überwiegend mit mobilen Endgeräten) sowie fachspezifische IT-Verfahren zur digitalen Arbeitsweise. Ergänzt wird dies durch die Bereitstellung gängiger Softwareprodukte für Büroarbeitsplätze.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Ermittlungsakten derzeit weiterhin als Papierakten geführt werden und lediglich bei Bedarf ergänzend mit sogenannten elektronischen Hilfsakten gearbeitet wird. Eine automatisierte Suchabfrage zu allen elektronischen Hilfsakten – zum Beispiel nach Schlagworten für möglicherweise in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallende Verfahren – gibt es nicht. Im Übrigen ist die Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten nur nach Maßgabe des § 498 StPO zulässig. Nach dem dortigen Absatz 2 ist eine unspezifische Suche über die Gesamtheit aller elektronischen Akten oder Aktenkopien ausgeschlossen.

Im Geschäftsbereich der Hamburger Staatsanwaltschaften ist die Unterrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft durch die Allgemeinverfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nummer 10/2021 vom 18. Mai 2021 zur Inkraftsetzung der Richtlinien betreffend den Verkehr mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (HmbJVBl. 2021, Seiten 55 fortfolgende) gewährleistet. Nach den dortigen Maßgaben prüfen die sachbearbeitenden Dezernentinnen und Dezernenten in allen Ermittlungsverfahren laufend eine Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Das für die Verfolgung von Steuerstraftaten zuständige Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg legt der Europäischen Staatsanwaltschaft Steuerstrafsachen, die in deren Zuständigkeit fallen, nach Einbindung der Hamburger Staatsanwaltschaft in der geforderten Form schriftlich zur Entscheidung über eine Evokation vor.

Im Übrigen sind alle Senatsämter und Fachbehörden über die aus Artikel 24 Absatz 1 EUStA-Verordnung folgenden Meldepflichten und die diesbezüglichen Meldewege am Tag nach der operativen Arbeitsaufnahme der Europäischen Staatsanwaltschaft informiert worden.

Frage 6: *Werden alle Fälle, die in Hamburg auftreten, auch in Hamburg verfolgt und zur Anklage gebracht?*

Antwort zu Frage 6:

Dies ist nach den einschlägigen rechtlichen Grundlagen nicht zwingend: Denn die Zuständigkeit der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erstreckt sich gemäß § 143 Absatz 6 GVG unabhängig von ihrem Dienstsitz auf das gesamte Bundesgebiet. Sie sind also befugt, im gesamten Bundesgebiet Ermittlungsverfahren zu führen und gegebenenfalls Anklage zu erheben.

Sobald die Europäische Staatsanwaltschaft darüber entschieden hat, in welchem EU-Mitgliedstaat die Anklageerhebung erfolgen soll, bestimmt sich das zuständige nationale Gericht nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts (Artikel 36 Absatz 5 EUStA-Verordnung), in Deutschland also unter anderem nach den Regelungen der Strafprozessordnung zum örtlichen Gerichtsstand.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.